

Gesellschaftsvertrag

der

Rheinberger Verwaltungs-GmbH

Pirmasens

Version 2024.002 **Änderungen in rot markiert!**

Version 2024.003 Änderungen der ADD eingearbeitet in grün markiert

Fassung vom 21.03.2024

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle mit den jeweiligen Aufgaben oder Funktionen Benannten (m, w, d) gleichermaßen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „Rheinberger Verwaltungs-GmbH“. Sie ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Pirmasens.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an und Ausübung der Geschäftsführung bei der Rheinberger Besitzgesellschaft GmbH & Co KG, Pirmasens.
- (2) Der Gesellschaft ist jede Betätigung gestattet, die geeignet ist, unmittelbar oder mittelbar den Zweck des Unternehmens zu fördern.

§ 3 Beginn und Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit dem Tag der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer eingegangen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in den Tageszeitungen „Rheinpfalz“ im Regionalteil, „Pirmasenser Rundschau“ und in der Pirmasenser Zeitung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorschreiben.

§ 5 Gesellschafter, Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 26.000,00 (in Worten sechszwanzigtausend Euro).
- (2) Gesellschafter der Rheinberger Verwaltungs-GmbH sind:
 - a) die Stadt Pirmasens mit Geschäftsanteilen im Nennbetrag von EUR 16.900,00 (Geschäftsanteil Nr. 1) und EUR 3.585,00 (Geschäftsanteil Nr. 4)

- b) die Bauhilfe Pirmasens GmbH, Pirmasens, mit Geschäftsanteilen im Nennbetrag von EUR 4.550,00 (Geschäftsanteil Nr. 2) und EUR 965,00 (Geschäftsanteil Nr. 5).

§ 6 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Geschäftsführung.

II. Gesellschafterversammlung

§ 7 Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Vertretung und Stimmabgabe der Stadt Pirmasens in der Gesellschafterversammlung bestimmen sich nach § 88 GemO.
- (2) Der Vertreter der Stadt Pirmasens in der Gesellschafterversammlung ist an Richtlinien und Weisungen des Rats der Stadt Pirmasens gebunden. Dies gilt auch für seine Abstimmung.
- (3) Die Vertretung und Stimmabgabe der Bauhilfe Pirmasens GmbH in der Gesellschafterversammlung bestimmen sich nach den Regelungen im Gesellschaftsvertrag der Bauhilfe Pirmasens GmbH bzw. nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 8 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen alle Angelegenheiten, für die nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder nach diesem Gesellschaftsvertrag andere Organe zuständig sind.
- (2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:
 - a) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung vom Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden;
 - b) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung;
 - c) Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführung;
 - d) Erteilung der Einzelvertretungsbefugnis für den bzw. die Geschäftsführer
 - e) Wirtschaftsplan und fünfjährige Finanzplanung einschließlich ihrer Nachträge;
 - f) Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Verwendung des Ergebnisses;
 - g) Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen;
 - h) Bestellung des Abschlussprüfers;

- i) Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung;
 - j) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
 - k) Aufnahme weiterer Gesellschafter;
 - l) Änderungen des Gesellschaftsvertrags;
 - m) Verfügung über und Einziehung von Geschäftsanteilen;
 - n) Verlagerung des Stammsitzes der Gesellschaft;
 - o) Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft;
 - p) Bestellung des Liquidators;
 - q) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i. S. d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
 - r) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 - s) Errichtung, Aufhebung, Veräußerung oder Verpachtung von Zweigniederlassungen bzw. Zweigbetrieben;
 - t) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands;
 - u) Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft gegen Aufsichtsratsmitglieder.
- (3) Vor Entscheidungen der Gesellschafterversammlung ist - soweit es die Bedeutung der jeweiligen Entscheidung erfordert und gesellschaftsrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen - der Rat der Stadt Pirmasens mit der Angelegenheit zu befassen.

§ 9 Vorsitz in der Gesellschafterversammlung

Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung ein Vertreter des Mehrheitsgesellschafters.

§ 10 Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung innerhalb eines Monats nach Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, spätestens jedoch bis zum 31. August eines jeden Jahres einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von mindestens 10 % des Stammkapitals oder vom Aufsichtsrat bzw. dessen Vorsitzende unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt wird.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Bei Einverständnis aller Gesellschafter kann auf Einhaltung von Form und Frist verzichtet werden.

§ 11 Versammlungen und Beschlüsse der Gesellschafter

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst.

- (2) Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse - soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt - in schriftlicher Form und jeder ihr rechtlich gleichwertigen Form gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen. Diese Versammlung, die innerhalb von vier Wochen tagen muss, ist hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Kapitals beschlussfähig, worauf in der Ladung hinzuweisen ist.
- (4) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben, mit einer qualifizierten Mehrheit von 75 % der vorhandenen Stimmen gefasst, unabhängig davon, ob diese Stimmen in der Gesellschafterversammlung vertreten sind. Je 1.000,-- € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.
- (5) Jeder Gesellschafter kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch einen durch Funktion, Amt oder Beruf zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen.
- (6) Soweit nicht über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung eine notarielle Niederschrift gesetzlich erforderlich ist, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und der wesentliche Inhalt der Verhandlungen sowie die Beschlüsse der Gesellschafter festzuhalten sind.
- (7) In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Versammlungen gefasst wurden, sind Tag, Art und Teilnehmer der Beschlussfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse anzugeben.
- (8) Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden und im Falle ihrer Verhinderung von ihrem Stellvertreter zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift zu übersenden.

III. Aufsichtsrat

§ 12 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus dem Vorsitzenden und ~~43~~ **8** weiteren Mitgliedern. ~~Mit Ablauf der laufenden Legislaturperiode des Rats der Stadt Pirmasens besteht der Aufsichtsrat aus dem Vorsitzenden und aus 8 weiteren Mitgliedern.~~
- (2) Von den weiteren Mitgliedern entsenden in den Aufsichtsrat:
 - a) die Stadt Pirmasens **7 Vertreter**, ~~bis zum Ablauf der laufenden Legislaturperiode des Rats der Stadt Pirmasens 12 Vertreter, mit Ablauf der laufenden Legislaturperiode 7 Vertreter~~
 - b) die Bauhilfe Pirmasens GmbH 1 Vertreter.

- (3) Die Vertretung der Stadt Pirmasens bestimmt sich nach § 88 GemO.
- (4) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt
 - a) bei den Mitgliedern nach Abs. 2 Buchstabe a) mit dem Verlust des Amts bzw. dem Widerruf der Vertretungsbefugnis durch den Rat der Stadt Pirmasens. Beruht die Vertretungsbefugnis auf einer Mitgliedschaft im Rat der Stadt Pirmasens, so erlischt die Vertretungsbefugnis mit Ablauf der Wahlperiode des Rats;
 - b) bei den Vertretern nach Abs. 2 Buchstabe b) mit der Abberufung durch den Entsender;
 - c) mit dem Ausscheiden des entsendenden Gesellschafters aus der Gesellschaft;
 - d) durch schriftlich erklärte Niederlegung des Amts gegenüber der Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (5) Ist ein Mitglied des Aufsichtsrats ausgeschieden, ist unverzüglich ein neues Mitglied nach den obigen Regeln zu bestimmen.
- (6) Die Mitglieder, deren Amt endet, üben das Amt weiter aus, bis die entsprechenden Nachfolger neu bestellt sind.
- (7) Die Aufsichtsratsstätigkeit ist ehrenamtlich. Die Mitglieder können pauschalen Ersatz ihrer Aufwendungen in von der Gesellschafterversammlung beschlossener Höhe erhalten.
- (8) Ein Vertreter des Beteiligungscontrollings der Stadt Pirmasens hat das Recht, mit beratender Stimme an den Aufsichtsratssitzungen teilzunehmen. Das gleiche Recht steht einem Berater der Bauhilfe Pirmasens GmbH zu.
- (9) Auf den Aufsichtsrat finden die Bestimmungen des Aktiengesetzes keine Anwendung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist.

§ 13 Zuständigkeit des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Er ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Vorberatung aller Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen;
 - b) Angelegenheiten, die von der Geschäftsführung zur Zustimmung vorgelegt werden;
 - c) die Prüfung des Wirtschaftsplans und der fünfjährigen Finanzplanung einschließlich ihrer Nachträge;
 - d) die Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags zur Verwendung des Jahresergebnisses;
 - e) Bestellung und Abberufung der Prokuristen;
 - f) Abschluss, Änderung sowie Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern und Prokuristen;
 - g) die Übernahme von Pensionsverpflichtungen;

- h) Anstellung, Höhergruppierung oder Entlassung von Angestellten, die eine Vergütung entsprechend Entgeltgruppe 11 (bisher BAT III) oder höher erhalten. Fristlose Entlassungen bleiben hiervon unberührt;
 - i) Beschluss und Änderung einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;
 - j) Beschluss und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat hat gegenüber der Geschäftsführung ein unbeschränktes Auskunfts- und Einsichtsrecht. Diese Rechte können außerhalb von Sitzungen nur von der Vorsitzenden oder im Einzelfall von einem durch Beschluss des Aufsichtsrats bestimmten Mitglied oder Dritten ausgeübt werden.
- (3) Die Vertreter der Stadt Pirmasens sind an Richtlinien und Weisungen des Rats der Stadt Pirmasens gebunden. Dies gilt auch für ihre Abstimmung.

§ 14 Vorsitz im Aufsichtsrat

- (1) Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt der Oberbürgermeister der Stadt Pirmasens bzw. der die Stadt Pirmasens vertretende Beigeordnete (§ 88 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 GemO).
- (2) Den Stellvertreter der Aufsichtsratsvorsitzenden wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte.

§ 15 Einberufung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat wird von seinem Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen; in dringenden Fällen kann eine andere Form oder eine kürzere Frist gewählt werden.
- (2) Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.
- (3) Der Aufsichtsrat muss einberufen werden, wenn mindestens 1/4 seiner Mitglieder, mindestens 10 % des Stammkapitals oder die Geschäftsführung es unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 16 Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats

- (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst.
- (2) Beschlüsse können auch in anderer Weise, insbesondere durch Einholung schriftlicher oder fernschriftlicher Erklärungen gefasst werden, sofern alle Mitglieder des Aufsichtsrates hieran mitwirken und kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (3) Die Sitzungen können auch in einem digitalen Format stattfinden, sofern sich die Aufsichtsratsmitglieder mit diesem Verfahren mehrheitlich einverstanden erklären und mitwirken.

- (4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat eine Niederschrift zu fertigen und zu unterzeichnen, aus der sich mindestens die Art der Beschlussfassung, der Beschlussgegenstand und der Beschluss selbst ergeben. Die Niederschrift ist unverzüglich sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern zuzuleiten und auf der nächsten ordentlichen Aufsichtsratssitzung zur Genehmigung vorzulegen.

~~Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse in schriftlicher Form und jeder ihr rechtlich gleichwertigen Form gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.~~

- (5) Die kommunalen Aufsichtsratsmitglieder werden gegenüber dem Rat der Stadt Pirmasens von ihrer Schweigepflicht entbunden. Es muss dabei gewährleistet sein, dass bei der Berichterstattung die Vertraulichkeit gewahrt ist.
- (6) Die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrats gegenüber Dritten obliegt dem Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (7) Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder zumindest sein erster Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, kann innerhalb von einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung in jedem Fall beschlussfähig ist.

~~Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % seiner Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine neue Sitzung einzuberufen. Diese Sitzung, die innerhalb von vier Wochen stattfinden muss, ist hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Ladung hinzuweisen ist.~~

- (8) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine anderen Regelungen beinhaltet, **mit der Mehrheit einer qualifizierten Mehrheit von 75 % der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst.** ~~unabhängig davon, ob diese Stimmen in der Sitzung des Aufsichtsrats vertreten sind. Stimmenthaltungen bleiben bei der Stimmenauszählung unberücksichtigt.~~ Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag und wenn der Aufsichtsratsvorsitzende an der Beschlussfassung nicht teilnimmt, die Stimme des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (9) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat eine Stimme. Die Stimmen der von der Stadt Pirmasens entsandten Aufsichtsratsmitglieder können nur einheitlich abgegeben werden.
- (10) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder oder durch schriftlich ermächtigte Dritte ihre schriftliche Stimmabgabe zu einzelnen Punkten der Tagesordnung überreichen lassen.

- (11) Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und der wesentliche Inhalt der Sitzung sowie die Beschlüsse des Aufsichtsrats festzuhalten sind.
- (12) In Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst wurden, sind Tag, Art und Teilnehmer der Beschlussfassung sowie der Inhalt der Beschlüsse anzugeben.
- (13) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Jedem Aufsichtsratsmitglied ist eine Abschrift zu übersenden.

IV. Geschäftsführung

§ 17 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft einzeln. Andernfalls wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder gemeinschaftlich durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann unabhängig von der Zahl der bestellten Geschäftsführer jederzeit Einzelvertretungsbefugnis erteilen, und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 18 Zuständigkeit der Geschäftsführung

- 1) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter eigener Verantwortung. Sie hat die ihr obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrags zu erfüllen.
- 2) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung / des Aufsichtsrats zu allen Rechtsgeschäften, die über die laufende Geschäftstätigkeit im Rahmen des Wirtschaftsplans der Gesellschaft hinausgehen. Dazu zählen insbesondere
- a) die Aufnahme von Darlehen - soweit der im Wirtschaftsplan vorgesehene Betrag überschritten wird;
 - b) die Hingabe von Darlehen und Bürgschaften;
 - c) der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie
 - d) der Erwerb, die Veräußerung, Verpfändung und die Löschung von Hypotheken und Grundschulden.

V. Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

§ 19 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften für jedes Geschäftsjahr bis zum 30. November des Vorjahres einen Wirtschaftsplan auf. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen und ein Investitionsprogramm beizufügen.
- (2) Vor der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung sind der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung der Stadt Pirmasens zu übersenden (vgl. § 8 Abs. 3).
- (3) Nach der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung ist der Stadt Pirmasens ein Abdruck des beschlossenen Wirtschaftsplans und seiner Anlagen zu übersenden.

§ 20 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung erstellt in den ersten drei **sechs** Monaten des Geschäftsjahrs den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr der Gesellschaft gemäß den Vorschriften der §§ 264 bis 289 Handelsgesetzbuch.
- (2) Sie legt den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dies nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist, dem Abschlussprüfer vor.
- (3) Soweit die für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften weitergehende Bestimmungen enthalten und gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, sind auch diese bei der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht zu beachten.
- (4) Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden rheinland-pfälzischen Vorschriften durch einen sachverständigen Abschlussprüfer prüfen zu lassen, soweit sich nicht die entsprechenden Anforderungen für das Unternehmen bereits aus dem HGB ergeben oder weiter gehenden gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Abschlussprüfer hat auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz) und in seinem Bericht auch die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz darzustellen.
- (5) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers legt die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht zugleich mit dem Vorschlag über die Behandlung des Jahresergebnisses vor.
- ~~(6) Der Stadt Pirmasens ist die öffentliche Bekanntmachung und Auslegung von Jahresabschluss und Lagebericht gemäß § 90 Abs. 1 GemO zu ermöglichen. Die Gesellschaft hat den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses~~

zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresabschlusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrags gemäß den Bestimmungen aus dem § 87 Abs. 3 Nr. 2 GemO öffentlich bekannt zu machen.

§ 21 Örtliche und überörtliche Prüfung

- (1) Dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz wird das Recht zur überörtlichen Prüfung nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 Gemeindeordnung eingeräumt.
- (2) Der Stadt Pirmasens, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz werden die in § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

VI. Geschäftsanteile, Kündigung und Auflösung der Gesellschaft

§ 22 Einziehung

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig. Sie wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den betreffenden Gesellschafter wirksam.
- (2) Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen ist statthaft, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als ein wichtiger Grund sind insbesondere grobe Verletzungen der Gesellschafterpflichten durch einen Gesellschafter sowie der Umstand anzusehen, dass ein Geschäftsanteil aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird oder dass über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird. Steht der Anteil mehreren Berechtigten zu, genügt es, wenn diese Voraussetzungen nur bei einem von ihnen vorliegen.
- (3) Bei Beschlüssen über die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
- (4) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beschließen, dass der Geschäftsanteil von der Gesellschaft erworben oder mit deren Einverständnis auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung übertragen wird. Soweit von diesem Recht kein Gebrauch gemacht wird, kann die Übertragung an von der Gesellschaft zu benennende Dritte verlangt werden.
- (5) Auf das Entgelt für den Anteil findet § 23 dieses Vertrags Anwendung. Soweit die Gesellschaft zur Zahlung des Entgelts verpflichtet ist, darf die Abfindung das Stammkapital, das in diesem Fall voll eingezahlt sein muss, nicht beeinträchtigen.

§ 23 Bewertung

- (1) Soweit nach diesem Gesellschaftsvertrag eine Bewertung von Geschäftsanteilen stattzufinden hat, ist der Wert anzusetzen, der sich im Zeitpunkt des Ausscheidens des betreffenden Gesellschafters unter Anwendung der steuerrechtlichen Vorschriften zur Ermittlung des gemeinen Wertes von Geschäftsanteilen ergibt.
- (2) In den Fällen des § 22 Abs. 2 und des § 24 ist der Buchwert des Anteils (Nennbetrag zuzüglich Anteil an offenen Rücklagen und Gewinnvortrag abzüglich evtl. Verlustvortrag) maßgebend.
- (3) Der nach Abs. 1 oder 2 ermittelte Wert ist dem ausscheidenden Gesellschafter längstens in drei gleichen Halbjahresraten auszuzahlen, die erste ein halbes Jahr nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens. Ist der Anteilswert am ersten Zahlungstichtag noch nicht ermittelt, sind dem Gesellschafter im Falle des Abs. 1 zunächst 60 % und im Falle des Abs. 2 40 % des Anteilennennbetrags auszukehren. Der jeweils ausstehende Betrag ist mit 2 % über dem jeweiligen gültigen Basiszinssatz (§ 1 Diskontüberleitungsgesetz, Art. 1 €EG), ersatzweise dem Referenzzinssatz, welcher an die Stelle dieses Basiszinssatzes treten wird, zu verzinsen. Die Zinsen sind jährlich nachträglich fällig.

§ 24 Kündigung eines Gesellschafters

- (1) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis außerordentlich kündigen, wenn andere Gesellschafter ihre Pflichten gröblich verletzen.
- (2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft vorbehaltlich Abs. 4 nicht aufgelöst; vielmehr scheidet der Gesellschafter zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Von da an ruhen alle Gesellschafterrechte des ausscheidenden Gesellschafters.
- (3) Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil - nach Wahl der Gesellschaft - auf die Gesellschaft selbst oder auf die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Anteile zu übertragen oder die Einziehung zu dulden. Soweit davon kein Gebrauch gemacht wird, kann die Übertragung an von der Gesellschaft zu benennende Dritte verlangt werden. Hinsichtlich des Entgelts für den Anteil gilt § 23 dieses Vertrags.
- (4) Ist der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters trotz ordnungsgemäßen Angebots nicht vollständig übernommen, so ist die Gesellschaft aufgelöst. Der Kündigende nimmt an der Abwicklung teil.

§ 25 Auflösung und Abwicklung

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann von der Gesellschafterversammlung nur mit einer Mehrheit von 3/4 der vorhandenen Stimmen beschlossen werden.

- (2) Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln.
- (3) Liquidator(en) ist / sind der / die Geschäftsführer der Gesellschaft, soweit die Gesellschafterversammlung keine/n anderen bestellt. Die Gesellschafterversammlung kann den oder die Liquidator(en) von der Beschränkung des § 181 BGB befreien.
- (4) Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist zunächst zur Rückzahlung der Stammeinlagen zu verwenden. Das verbleibende Restvermögen ist auf die an Gewinn und Verlust beteiligten Gesellschafter nach Maßgabe ihrer Geschäftsanteile zu verteilen.

VII. Sonstige und Schlussbestimmungen

§ 26 Mitwirkungsrechte des Rats der Stadt Pirmasens und der Aufsichtsbehörde

- (1) Alle anstehenden wesentlichen Unternehmensentscheidungen, insbesondere die Änderung des Gesellschaftsvertrags, die Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung im Sinne der §§ 179 bis 240 des Aktiengesetzes und der §§ 53 bis 59 des Gesetzes betreffend der Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie die in § 87 Abs. 1 Nr. 7 a und b GemO genannten Angelegenheiten sind der Stadt Pirmasens so rechtzeitig anzuzeigen, dass der Rat der Stadt Pirmasens hierüber vor der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung beraten und Entscheidungen treffen kann.
- (2) Alle nach § 92 GemO der Anzeigepflicht der Stadt Pirmasens gegenüber ihrer Aufsichtsbehörde anstehenden Entscheidungen, insbesondere Änderungen des Gesellschaftsvertrags, sind vor der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der Stadt Pirmasens so rechtzeitig anzuzeigen, dass diese ihrer Anzeigepflicht gegenüber ihrer Aufsichtsbehörde nach § 92 GemO fristgerecht nachkommen kann.

§ 27 Gründungsaufwand

Der Gründungsaufwand wird durch die Gesellschaft getragen.

§ 28 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, sobald sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur

Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hatten.

-.-.-.-